

ren Mitarbeitern oder Beauftragten zur Beförderung übergeben oder zur Benutzung überlassen worden sind oder sich aus anderen Gründen in ihrem Gewahrsam befinden

- b) wegen Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen
 - c) aus Schadenfällen, die sich außerhalb der Staaten Europas ereignen
 - d) des Staatsorgans gegen den Fahrer
 - e) gegen den Fahrer, welche von seinem Ehegatten und seinen minderjährigen Kindern, ferner von seinen sonstigen Angehörigen, die er zur Zeit des Versicherungsfalles auf Grund von Rechtsvorschriften zu unterhalten hatte, erhoben werden, wenn das Schadeneignis bei der persönlichen Nutzung des Kraftfahrzeuges eingetreten ist. Für Ansprüche, minderjähriger Kinder des Fahrers wegen vermehrter Bedürfnisse und künftiger Minderung oder Aufhebung der Erwerbsfähigkeit infolge erlittener Körperverletzung gilt dieser Ausschluß nicht.
- (4) Beim Gebrauch des Kraftfahrzeuges für persönliche Zwecke ist die Staatliche Versicherung berechtigt,
- a) vom Fahrer die Versicherungsleistung in voller Höhe zurückzufordern, wenn
 - der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde
 - der Fahrer das Kraftfahrzeug gegen den Willen des Berechtigten benutzt und mit diesem Kraftfahrzeug einen Schaden verursacht hat
 - der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts in seiner Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauschender oder sonstiger, die Reaktionsfähigkeit wesentlich vermindender Mittel erheblich beeinträchtigt war und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde
 - b) vom Fahrer bis zu 25 % der Versicherungsleistungen, mindestens 300 M, bei Entschädigungsleistungen unter 300 M den vollen Betrag, zurückzufordern, wenn
 - der Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde
 - der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts unter Alkoholeinfluß stand und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde, soweit keine Rückforderung nach Buchst. a in Betracht kommt
 - der Fahrer durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr die Gesundheit oder das Eigentum anderer verletzt hat.

§5

Allgemeine Bestimmungen zur Haftpflicht- und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

(1) Die Staatliche Versicherung ist bei versicherten Schadenereignissen gemäß §§ 3 und 4 befugt, im Namen des Staatsorgans bzw. der mitversicherten Personen alle den Schadenersatzanspruch betreffenden Erklärungen abzugeben. Kommt es zu einem Rechtsstreit über den Anspruch, so hat das Staatsorgan bzw. die mitversicherte Person dem von der Staatlichen Versicherung benannten Prozeßvertreter Vollmacht zu erteilen. Verweigert das Staatsorgan bzw. die mitver-

sicherte Person die Bevollmächtigung oder entziehen sie dem Prozeßvertreter die Vollmacht ohne wichtigen Grund, so haben sie keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Rechtsstreites. Die arbeitsrechtlichen Pflichten der Staatsorgane, über Schadenersatzansprüche der Werk tätigen nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen selbst zu entscheiden, werden nicht eingeschränkt oder aufgehoben. Die Staatsorgane haben das Recht, von der Staatlichen Versicherung zu fordern, sie hierbei zu beraten und zu unterstützen.

(2) Erkennt das Staatsorgan ohne Zustimmung der Staatlichen Versicherung einen Ersatzanspruch eines Geschädigten ganz oder zum Teil an, so ist die Staatliche Versicherung nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Vergleich oder das Anerkenntnis der Sach- und Rechtslage entspricht.

(3) Die Staatliche Versicherung hat die Versicherungsleistungen an den Geschädigten zu zahlen. Ein unmittelbarer Anspruch des Geschädigten gegen die Staatliche Versicherung besteht jedoch nicht. Hat das Staatsorgan bzw. die mitversicherte Person eine der Sach- und Rechtslage entsprechende Zahlung geleistet, so ist die Versicherungsleistung in Höhe dieses Betrages an das Staatsorgan bzw. die mitversicherte Person zu zahlen.

§6

Zusätzliche Unfallversicherung für die Mitarbeiter

(1) Für alle Personen,

- a) die als Volksvertreter, Mitglieder der Kommissionen der Volksvertretungen und deren Aktivs tätig sind
- b) die in einem Arbeitsverhältnis zu den Staatsorganen stehen oder ehrenamtlich bzw. nebenberuflich für diese tätig sind,

besteht zusätzlicher Versicherungsschutz bei Unfällen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden und die einen dauernden Körperschaden von mindestens 50 % oder den Tod zur Folge haben.

(2) Eine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung wird gewährt, wenn ein Arbeitsunfall im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung vorliegt. Für ehrenamtlich oder nebenberuflich tätige Personen werden die Bestimmungen der Sozialversicherung für Arbeitsunfälle sinngemäß angewandt.

(3) Der zusätzliche Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle

- a) bei Besuch von Schulen und Lehrgängen, zu denen die versicherten Personen von den Staatsorganen bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses delegiert worden sind
- b) bei Einsätzen und Veranstaltungen, die von den Staatsorganen durchgeführt werden oder an deren Durchführung sich die Staatsorgane beteiligen
- c) auf dem direkten Wege zur und von der Arbeitsstelle, zum und vom Einsatz- oder Veranstaltungsort sowie zur und von der Schule.

(4) Nicht als Unfälle gelten dauernde Gesundheitsschädigungen als Folge von Berufskrankheiten.

(5) Die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung für Unfallfolgen beträgt

- a) bei 100 %igem dauernden Körperschaden und im Todesfall eine Jahresbruttolohnsumme, mindestens 3 000 M, höchstens 25 000 M